

Vollmacht und Auftrag zur Mandatswahrnehmung

Herrn Rechtsanwalt Norman Topel

geschäftsansässig:

Schoch & Topel – Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Käthe-Kollwitz-Str. 73
04109 Leipzig

Tel : 0341 - 9832000
Fax : 0341 - 9832003

wird hiermit in der Angelegenheit:

./.
wegen

Reg Nr.:

Vollmacht erteilt:

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Prozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere für das Betragsverfahren, für die Auskunftserteilung über Eintragungen im Verkehrszentralregister, mit ausdrücklicher Ermächtigung Rechtsmittel auf Strafausspruch und Strafmaß zu beschränken;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer); wobei die Vollmacht in Verkehrs-Unfallsachen **nicht** die Vertretung gegen Halter, Fahrer und/oder Mitfahrer des gleichen Fahrzeuges, in dem ich gesessen habe, bzw. dessen Fahrer, Halter oder Mitfahrer ich war, umfasst;
5. zur Begründungen und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen ...“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Anmeldung von Ansprüchen im Insolvenzverfahren gegenüber dem Insolvenzverwalter, die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, ganz oder teilweise zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht insbesondere auch Grundbucheinsicht zu nehmen. Die Bevollmächtigung gilt nicht für das PKH-/VKH-Überprüfungsverfahren nach rechtskräftigem Abschluss des Hauptsacheverfahrens.

Der Unterzeichnende erklärt zum Vorsteuerabzug berechtigt zu sein nicht berechtigt zu sein

....., den

.....

(Unterschrift)